

DIENSTANWEISUNG

für die Ortsbrandmeister der Stadt Leer

Aufgrund des RdErl. d. MI vom 04.06.1976 - 35-13202/1 (Nds. MB1. Nr. 28/1976 S. 1130) - wird folgende Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leer erlassen:

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leer zu beachten.

A. Verantwortlichkeit

Der Ortsbrandmeister ist dem Stadtbrandmeister gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungsdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Behinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Er hat seine Maßnahmen nach Beratung mit dem Leiter der Werkfeuerwehr zu treffen. Buchstabe a Satz 2 bleibt unberührt.
- d) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich dem Stadtbrandmeister zu melden.

- e) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, daß bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr (Nachbarschaftshilfe) oder bei Abwesenheit aus anderen Gründen (Ausflüge pp.) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereichs gesichert bleiben. Der Stadtbrandmeister ist in diesen Fällen zu benachrichtigen.
- f) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrs-sicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- g) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- h) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung der "Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren" zu achten. Dies gilt insbesondere für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (Sammelbegriff).
- i) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er die zuständige Polizeidienststelle, den zuständigen Brandschutzprüfer und gegebenenfalls den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- j) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht zu erstellen und an den Stadtbrandmeister weiterzuleiten.

C. Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs

- I. Der Ortsbrandmeister hat
 - a) ein Dienstbuch zu führen,
 - b) wichtige Personalveränderungen dem Stadtbrandmeister unverzüglich und darüber hinaus alle Personalveränderungen durch Übersendung einer Ausfertigung der Mitgliederliste zur Sterbekasse in regelmäßigen Abständen mitzuteilen,
 - c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (Sammelbegriff) und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten,

- f) dafür zu sorgen, daß die als Atemschutzgeräteträger ausgebildeten Feuerwehrmänner (Sammelbegriff) in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
- a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die laufende Schulung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister rechtzeitig zu Lehrgängen an Landesfeuerweherschulen entsandt werden.
 - b) Mindestens einmal jährlich gibt er die "Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren" bekannt; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Stadtbrandmeister Alarmübungen durchzuführen.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - b) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise.
 - c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
 - d) Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial.
 - e) Laufende Kontrolle der Fahrtenbücher.
4. Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
- a) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich und Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
 - b) Er führt einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Ortsteil und stellt diese dem Stadtbrandmeister für den Gesamtplan zur Verfügung.
 - c) Er läßt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen, wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere, überprüfen. Zusätzlich über-

wacht er, daß die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.

- d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. a. veranlaßt er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.

5. Der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Stadt-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben,
- b) den Stadtbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag "Freiwillige Feuerwehr",
- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistiken,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Stadtebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Le e r , den 21. Juni 1977

Der Stadtdirektor


v. Haus

Mr. 20/6.
Dr